



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.025/107-IV/12/93/H

DVR: 0000051

Wien, am 30. Juni 1993

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-GegleitG)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 29	-GE/19... 13
Datum: - 6. JULI 1993	
Verteilt 16. Juli 1993 Ho	

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

In der Anlage werden zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurf 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Richtigkeit
ang:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.025/105-IV/12/93/H
DVR: 0000051

Wien, 24. Juni 1993

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarkt-servicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W I E N

zu Zl. 34.401/4-3a/93

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf Stellung wie folgt:

Zu Art. 6 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Gegen die vorgesehene Änderung des Aufenthaltsgesetzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Im Hinblick auf die in den letzten Tagen aufgeworfenen Fragen wird ersucht, zu einer beabsichtigten Novellierung des Aufenthaltsgesetzes das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres herzustellen.

Zu Art. 13 (Änderung des Fremden-gesetzes)

- 2 -

Der im Entwurf vorgesehenen Änderung des Fremdengesetzes kann nicht zugestimmt werden.

Die komplizierten Regelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, die ständig in Weiterentwicklung begriffene diesbezügliche Rechtssprechung der Höchstgerichte, aber auch immer neu auftretende Konstruktionen zur Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen, bringen es mit sich, daß nur besonders geschulte Organe, wie etwa die Organe des Landesarbeitsamtes, wirklich in der Lage sind, eindeutig festzustellen, ob Schwarzarbeit vorliegt.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind mit den ihnen übertragenen Aufgaben, bei denen die Vorsorge für die Sicherheit von Menschen im Vordergrund zu stehen hat, mehr als ausgelastet.

Eine laufende Schulung der Organe der Sicherheitsexekutive, die im Anlaßfall auch keinen Zugriff auf die relevanten Daten und die Entscheidungen der Höchstgerichte hätten, erscheint dem Innenressort nicht durchführbar.

Ungerechtfertigte Festnahmen bzw. fremdenpolizeiliche Maßnahmen könnten nicht ausgeschlossen werden.

Insbesondere würde aber die im Entwurf vorgesehene Übernahme derartiger Aufgaben im krassen Widerspruch zu den Intentionen der Entschliebung des Nationalrates vom 16. März 1989, E-110-NR/XVII.GP stehen.

Aus der Sicht des Innenressorts ist es daher erforderlich, diese vorgesehene Änderung des Fremdengesetzes aus dem Text zu eliminieren.

Für den Bundesminister:
Zaruba

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:

